

Federführender Bereich		Beteiligte Bereiche	
Bauverwaltung und -aufsicht		- 61 -	
Vorlage für Rat			
<u>Betrifft:</u> (ggf. Anlagen bezeichnen)			
Herstellung der Anbaustraße "Düsseldorfer Straße" in Wesseling; hier: bebauungsplan-unterschreitender Ausbau im Sinne des § 125 Abs. 3 BauGB			
Namenszeichen des federführenden Bereichs		Namenszeichen Beteiligte Bereiche	
Sachbearbeiter/in	Leiter/in	Datum	- 61 -
		10.08.2015	
Namenszeichen			
I/10	Fachdezernent	Kämmerer	Bürgermeister
Bearbeitungsvermerk			

Sachbearbeiter/in: Herr Hospes
Datum: 10.08.2015

öffentlich

nichtöffentlich

Beratungsfolge:

Rat

Betreff:

Herstellung der Anbaustraße "Düsseldorfer Straße" in Wesseling;
hier: bebauungsplan-unterschreitender Ausbau im Sinne des § 125 Abs. 3 BauGB

Beschlussentwurf:

Es wird festgestellt, dass gemäß § 125 Abs. 3 BauGB die Rechtmäßigkeit der Herstellung der Düsseldorfer Straße in Wesseling-Keldenich infolge der nachstehend bezeichneten hinter den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 teilweise zurückgebliebenen Ausbaumaßnahmen (bebauungsplan-unterschreitender Ausbau) nicht berührt ist:

Am südlichen Ende der Düsseldorfer Straße wurde die Straße in ihrer Länge um ca. 6 m reduziert ausgebaut.

Die von dem oben bezeichneten Bebauungsplan in geringfügigem Maße abweichend hergestellte Düsseldorfer Straße, die somit hinter den Festsetzungen des Bebauungsplanes zurückbleibt, ist in ihrer Erschließungsfunktion nicht beeinträchtigt und mit den Grundzügen der Planung vereinbar.

Dieser Beschluss wird wie eine Satzung bekannt gemacht.

Sachdarstellung:

1. Problem

Der im Jahre 1968 bekannt gemachte Bebauungsplan Nr. 11 sieht für das südliche Ende der Düsseldorfer Straße (in Richtung Keldenicher Straße) über die einmündende Neusser Straße hinaus einen „Wurmfortsatz“ von ca. 14 m an öffentlicher Verkehrsfläche vor. Diese Festsetzung war seinerzeit erforderlich, um die zur Keldenicher Straße hin gelegenen Grundstücke zu erschließen. Im Zuge der Errichtung des Seniorenpflegeheims an der Keldenicher Straße wurden die letzten ca. 6 m dieses „Wurmfortsatzes“ an den Eigentümer dieses Grundstücks veräußert, so dass das Seniorenpflegeheim auch bei reduziertem Ausbau der Düsseldorfer Straße nach wie vor von dieser erschlossen wird.

2. Lösung

Die mit der Herstellung der Düsseldorfer Straße erfolgte Bebauungsplan-Unterschreitung ist gemäß § 125 Abs. 3 BauGB unwesentlich und berührt nicht die Ziele bzw. Grundzüge der verbindlichen Bauleitplanung. Daher wird vorgeschlagen, gemäß Beschlussentwurf zu entscheiden.

3. Alternativen

keine

4. Finanzielle Auswirkungen

Erschließungsbeiträge nach dem BauGB können frühestens nach planungsrechtlich **rechtmäßiger** Herstellung der Düsseldorfer Straße erhoben werden.